

Achte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München (APO)

Vom 5. November 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München vom 18. April 2001 (KWMBI II S. 1278) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹ Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Präsident, zwei Vizepräsidenten, zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule, die vom Senat für die Dauer von drei Studienjahren bestellt werden, sowie der Leiter des Prüfungsamts. ² Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. ³ Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.“

2. Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵ Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung der laufenden Prüfungsangelegenheiten einem Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. November 2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. November 2013.

München, den 5. November 2013

Prof. Dr. Siegfried Mauser
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. November 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. November 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. November 2013.